

Vorlage Nr. 13 / 2025

AZ 022.31

Amt Fachbereich Allgemeine Verwaltung

Sven Frank, 07062/9042 - 20

Datum 05.03.2025

Beschlussfassung über Antrag auf Anhörung nach § 28 Geschäftsordnung des Gemeinderates

<u>Beratung</u>	<u>Beschluss</u>
<input type="checkbox"/> Technischer Ausschuss am	<input type="checkbox"/> Technischer Ausschuss am
<input type="checkbox"/> Verwaltungsausschuss am	<input type="checkbox"/> Verwaltungsausschuss am
<input checked="" type="checkbox"/> Gemeinderat am 18.03.2025	<input checked="" type="checkbox"/> Gemeinderat am 18.03.2025
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nicht öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nicht öffentlich

Befangenheit

keine

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gesamtelternbeirats auf Anhörung nach § 28 der Geschäftsordnung des Gemeinderates zu.
Die Anhörung erfolgt in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 08.04.2025.

Bisherige Sitzungen

<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>

Finanzierung

Durch HH-Plan2025, Haushaltsstelle..... abgedeckt:	entfällt
Restliche Verfügungssumme bei der HH-Stelle:	_____
Außer-/Überplanmäßig:	_____

Sachvortrag

Per E-Mail vom 11.02.2025 teilt der Gesamtelternbeirat der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ilsfeld mit, dass er am 05.02.2025 zu möglichen Einsparungen im Betreuungsbereich angehört wurde. In Anbetracht der nicht unerheblichen Auswirkungen etwaiger Einsparungen auf die Ilsfelder Familien, beantragt der Gesamtelternbeirat eine vorherige Anhörung im Gemeinderat, sollte es zu einer Beratung über eine Beschlussfassung des Gemeinderates hinsichtlich Einsparungen im Betreuungsbereich kommen.

Formell handelt es sich hierbei um einen Antrag auf Anhörung nach § 28 der Geschäftsordnung des Gemeinderates.

Demnach kann der Gemeinderat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen. Über die Anhörung entscheidet der Gemeinderat, sprich der Gemeinderat hat darüber zu entscheiden, ob die Anhörung für die Meinungsbildung im Gemeinderat von Nutzen sein kann oder den betroffenen Einwohnern die Gewissheit gibt, dass die von ihnen vorgetragenen Argumente auch von allen an der Willensbildung Beteiligten voll zur Kenntnis genommen worden sind.

Eine Anhörung ist grundsätzlich öffentlich, kann aber ausnahmsweise auch einmal in nichtöffentlicher Sitzung stattfinden, insbesondere wenn berechtigte Interessen der anzuhörenden Personen eine nichtöffentliche Sitzung erforderlich machen.

Vortragsberechtigt sind Personen und Personengruppen, die in einer Gemeindeangelegenheit betroffen sind, weil die Entscheidung auf ihre besonderen Interessen unmittelbare Auswirkungen hat.

Zweck der Anhörung ist nicht eine Diskussion mit dem Gemeinderat oder dem Bürgermeister, sondern die Entgegennahme von Informationen über spezielle Auswirkungen von Maßnahmen und Planungen. Der Vorsitzende, sprich der Bürgermeister, braucht zu den Ausführungen keine Stellung zu nehmen. Es findet auch keine Beratung des Gemeinderats über die vorgetragenen Argumente statt. Die kritische Wertung des Vorgetragenen kann nur Gegenstand einer künftigen Gemeinderatssitzung sein.

Zwischenzeitlich konnte mit Gesamtelternbeirat, Verwaltung und Mitgliedern der Gemeinderatsfraktionen ein Termin für einen Austausch außerhalb der engen Vorgaben einer formellen Anhörung vereinbart werden. Gleichwohl hält der Gesamtelternbeirat aber an seinem Antrag auf Anhörung fest, so dass eine entsprechende Beschlussfassung des Gemeinderates über diesen Antrag in der heutigen Sitzung erfolgen muss.

Beschließt der Gemeinderat in der heutigen Sitzung die Anhörung des Gesamtelternbeirats, wäre diese dann Tagesordnungspunkt in der nächsten öffentlichen Sitzung am 8. April 2025.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gesamtelternbeirats auf Anhörung nach § 28 der Geschäftsordnung des Gemeinderates zu.

Die Anhörung erfolgt in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 08.04.2025.